

**Verfahrensordnung für den  
RECHTSAUSSCHUSS  
des KVBW**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses
- § 2 Einberufung des Rechtsausschusses
- § 3 Ausschluß von Mitgliedern vom Verfahren
- § 4 Zuständigkeiten des Rechtsausschusses
- § 5 Einladung der Verfahrensbeteiligten
- § 6 Einleitung des Verfahrens und Verfahrensgang
- § 7 Minderjährige
- § 8 Leitung der Verhandlung und Protokollführung
- § 9 Art der Verhandlung und Bekanntgabe des Urteils
- § 10 Kosten des Verfahrens
- § 11 Nichtöffentlichkeit und Prozeßvertretung
- § 12 Zurücknahme der Klage
- § 13 Straftatbestände
- § 14 Straftaten und Strafzumessung
- § 15 Zwangsgeld
- § 16 Informationsrecht des Rechtsausschusses
- § 17 Fristen
- § 18 Verjährung
- § 19 Reisekostenerstattung für Verfahrensbeteiligte
- § 20 Generalklausel
- § 21 Inkrafttreten der Verfahrensordnung für den  
Rechtsausschusses

**§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses**

1. Der Rechtsausschuß des KVBW setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes des KVBW sein dürfen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sowie zwei Ersatzmitglieder werden gemäß §14 Abs. 1 der Satzung des KVBW von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese sieben Personen des Rechtsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig und nur den geschriebenen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des KVBW sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unterworfen.
3. Der Rechtsausschuß ist verhandlungs- und entscheidungsfähig, wenn fünf Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
4. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen die Struktur des Verbandes sowie seine Satzung und Ordnungen kennen. Mindestens drei der Mitglieder des Rechtsausschusses müssen aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit die Gewähr für ausreichende Kenntnisse der für Verfahren einschlägigen Rechtsvorschriften (GVG, ZPO, StPO, StGB etc.) bieten.
6. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
7. Ein Mitglied des Rechtsausschusses soll im Kampfrichterwesen auf Landesebene Erfahrung besitzen.
8. Die Amtszeit der Mitglieder des Rechtsausschusses beträgt zwei Jahre.

## **§ 2 Einberufung des Rechtsausschusses**

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses beruft das Gremium an einen von ihm bestimmten Ort ein. Dies gilt auch für die Einberufung zur mündlichen Verhandlung. Der Vorsitzende hat ggf. vorbereitende Anordnungen zu treffen. Er kann solche auf Mitglieder des Rechtsausschusses übertragen.
2. Falls es der Vorsitzende für erforderlich hält, können auch andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 3 Ausschluß von Mitgliedern vom Verfahren**

1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es
  - a) selbst an dem zur Verhandlung stehenden Sachverhalt beteiligt war,
  - b) selbst in der Sache als Zeuge auftritt
  - c) mit Beteiligten verwandt oder verschwägert ist
  - d) bei der angefochtenen Entscheidung direkt mitgewirkt hat.
2. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich selbst für befangen erklären.
3. Der Betroffene kann einen begründeten Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds des Rechtsausschusses stellen.
4. Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 4 Zuständigkeiten des Rechtsausschusses**

1. Der Rechtsausschuß ist die höchste Berufungsinstanz des Verbandes. Seine Mitglieder sind unabhängig und bei ihren Entscheidungen an die Satzung und die Ordnungen des KVBW gebunden. Der Rechtsausschuß ist insbesondere für folgende Streitigkeiten zuständig:
  - a) für Verfahren gegen Mitglieder, Organe oder Einzelmitglieder derselben wegen Verstößen gegen die Satzung oder die für den KVBW verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse. Dies betrifft nicht Maßnahmen, die Kampfrichter während eines Kampfes nach den gültigen Wettkampfbregeln zu dessen Leitung und Entscheidung treffen.
  - b) gegen Mitglieder und deren Einzelmitglieder wegen verbandsschädigenden Verhaltens
  - c) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem KVBW
  - d) für Streitigkeiten zwischen Organen
  - e) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
  - f) für Verbandsausschlüsse
  - g) für Beschwerden von Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und Mitgliedern von Organen
  - h) für Auslegungsfragen bzgl. der Satzung und der Ordnungen des KVBW
2. Die Mitglieder des KVBW sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dem Rechtsausschuß zur Entscheidung vorzulegen, soweit sie nicht anderweitig beigelegt werden können.

## **§ 5 Einladung der Verfahrensbeteiligten**

1. Die Verfahrensbeteiligten werden vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder dessen Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Verhandlung eingeladen.

2. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht, wird ohne ihn verhandelt und entschieden. Dies gilt für alle Verhandlungen vor dem Rechtsausschuß
3. Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, ihr Nichterscheinen bei Sitzungen des Rechtsausschusses mindestens zehn Tage vor der Verhandlung dem Vorsitzenden mitzuteilen (evtl. auch telefonisch).

### **§ 6 Einleitung des Verfahrens und Verfahrensgang**

1. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können von jedem Organ und jedem Mitglied des Verbandes direkt beim Rechtsausschuß gestellt werden.
2. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens beim Rechtsausschuß zulässig.
3. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes muß innerhalb von vier Wochen nach dem Erhalt der schriftlichen Entscheidung des Rechtsausschusses erfolgen. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 7 Minderjährige**

Bei Minderjährigen ist dem gesetzlichen Vertreter und ggf. dem zuständigen Jugendvertreter Gelegenheit zu Erklärungen zu geben.

### **§ 8 Leitung der Verhandlung und Protokollführung**

1. Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsablauf und übt in den Sitzungsräumen das Hausrecht aus.
2. Über jede mündliche Verhandlung und über jede Entscheidung nach Aktenlage ist ein Protokoll zu führen.
3. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt.

### **§ 9 Art der Verhandlung und Bekanntgabe des Urteils**

1. Ob über einen Fall in mündlicher Verhandlung oder nach Aktenlage entschieden wird, entscheidet der Rechtsausschuß. Er kann in geeigneten Fällen nach Aktenlage entscheiden, sofern sich die Beteiligten diesem Verfahren unterwerfen.
2. Bei mündlicher Verhandlung gilt folgendes:
  - 2.1 Die Verhandlung schließt mit der auf die geheime Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
  - 2.2 Das Urteil lautet auf Freispruch, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens. Streitigkeiten können zusätzlich durch Grundsatzentscheidungen oder Vergleich beigelegt werden.
  - 2.3 Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Durchführung des Verfahrens zurückgenommen wird.
  - 2.4 Im Urteil wird gleichzeitig darüber entschieden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
  - 2.5 Das Urteil ist im Anschluß an die Verkündung mündlich zu begründen.
3. Die Urteilsgründe sind zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung und der Kostenregelung den Parteien innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Urteil muß von allen Mitgliedern des Rechtsausschusses unterzeichnet sein.
4. Bei Verhandlung nach Aktenlage gelten Absatz 2 Punkt 2.2, 2.3 und 2.4 sowie Absatz 3 entsprechend.

### **§ 10 Kosten des Verfahrens**

1. Mitglieder, die sich mit Beschwerden gegen Entscheidungen des erweiterten Vorstandes an den Rechtsausschuß wenden, haben vorher auf das Konto des KVBW eine Bearbeitungsgebühr (Rechtsgebühr) in Höhe von 125,-- € einzuzahlen. Anträge bedürfen der Schriftform. Der Zahlungsnachweis ist beizufügen. Geschieht dies nicht, gilt der Antrag als nicht gestellt.
2. In Streitfällen hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wird im Falle einer Beschwerde dem zugrunde liegenden Urteil nicht abgeholfen, trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten.
3. Erkennt der Rechtsausschuß auf eine geringere Strafe, ermäßigen sich die Verfahrenskosten.

### **§ 11 Nichtöffentlichkeit und Prozeßvertretung**

1. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.
2. Mitglieder dürfen vor dem Rechtsausschuß nur durch höchstens zwei Personen vertreten werden.

### **§ 12 Zurücknahme der Klage**

Zieht ein Kläger seine Klage zehn Tage vor dem Verhandlungstermin zurück, wird ihm die Rechtsgebühr abzüglich bereits entstandener Auslagen zurückerstattet.

### **§ 13 Straftatbestände**

Unter Strafe gestellt werden folgende Handlungen:

- a) Verstöße gegen die allgemeinen Strafgesetze und die Grundsätze des Amateursports,
- b) verbandsschädigendes Verhalten,
- c) unsportliches Verhalten und besonders grobe Verstöße gegen die Moral und die guten Sitten,
- d) Verstöße gegen die parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität, sofern sich der Täter dadurch als für den Verband untragbar erweist. In diesen Fällen ist als Strafe nur der Ausschluß möglich. Steht die Tat in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer Verbandstätigkeit, können zusätzlich alle anderen Strafen gegen ihn verhängt werden. In Fällen von geringer Bedeutung kann unbeschadet der Verhängung anderer Strafen auf den Ausschluß verzichtet werden.
- e) Verstöße gegen die Satzung und die jeweiligen Ordnungen des KVBW (s. §1 Abs. 5 der Satzung).

### **§ 14 Strafarten und Strafzumessung**

1. Als Strafen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Hausverbot
- c) Startverbot
- d) Veranstaltungssperren
- e) Amtsausübungssperre
- f) Lehrgangsbeschränkungen
- g) Graduierungsbeschränkungen
- h) Entzug der Mitgliedschaftsrechte
- i) Entzug von Lizenzen
- j) Ausschluß
- k) Geldbußen von 25,-- bis 500,-- €

2. Die Art und die Höhe der Strafe werden vom Rechtsausschuß bestimmt. Die Dauer der unter 1b) bis 1i) genannten Strafen beträgt bei einfachen Verstößen drei bis sechs Monate. In schwerwiegenden Fällen kann die Dauer bis zu zwei Jahren ausgedehnt werden. Bei außergewöhnlich schweren Fällen kann die Strafe auf unbeschränkte Zeit verhängt werden. Der Ausschluß von der Mitgliedschaft erfolgt auf die Dauer von drei bis höchstens zehn Jahren oder, soweit eine natürliche Person betroffen ist, lebenslang, soweit eine juristische Person betroffen ist, auf Dauer.

3. Die Strafen 1b), 1c), 1e), 1f) und 1g) können allein oder nebeneinander verhängt werden. Die Geldbuße kann allein oder zusätzlich zu den Strafen 1b) bis 1j) ausgesprochen werden. Im Falle der Idealkonkurrenz sowie der Realkonkurrenz gelten die Strafzumessungsregelungen des StGB.

4. Alle durch den Rechtsausschuß verhängten Strafen werden im offiziellen Informationsorgan des Verbandes veröffentlicht.

5. Ausgesprochene Geldbußen werden in voller Höhe einer gemeinnützigen Organisation für mildtätige Zwecke zugeführt. Gleiches gilt für die Verhängung von Zwangsgeldern.

### **§ 15 Zwangsgeld**

Gegen die Verhängung eines Zwangsgeldes durch den erweiterten Vorstand ist die Beschwerde zum Rechtsausschuß zulässig.

### **§ 16 Informationsrecht des Rechtsausschusses**

1. Der Rechtsausschuß ist befugt, als Grundlage für seine Entscheidungen sachdienliche Auskünfte einzuholen, einschlägige Schriftstücke einzusehen und Personen zu laden und zu befragen. Für Mitglieder, deren Einzelmitglieder und Mitglieder von Organen besteht insoweit Auskunft- und Aussagepflicht. Das Zeugnisverweigerungsrecht analog dem Prozeßrecht bleibt gewahrt.

2. Wer diese Pflicht ohne rechtfertigenden Grund verweigert, kann mit einer Geldbuße bis zu 100,-- €, im Wiederholungsfalle bis zu 250,-- €, belegt werden. Bei hartnäckiger Verweigerung kann der Verbandsausschluß des Verantwortlichen beschlossen werden.

3. Bei Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses die Aufrechterhaltung der Ordnung. Parteien, Angeschuldigte, Zeugen oder Auskunftspersonen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aufgefordert werden, sich aus dem Sitzungszimmer zu entfernen. Gegen Parteien, Angeschuldigte, Zeugen oder Auskunftspersonen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich einer strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu 100,-- € verhängt werden.

4. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses übt das Hausrecht aus.

### **§ 17 Fristen**

Als Nachweis für die Wahrung von Fristen gilt das Datum des Poststempels.

### **§ 18 Verjährung**

Die Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und die einschlägigen Ordnungen des KVBW verjährt nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt, nachdem der Verstoß und die Person des Handelnden einem Mitglied des Vertretungsvorstandes bekannt geworden ist.

### **§ 19 Reisekostenerstattung für Verfahrensbeteiligte**

1. Reisekosten und sonstige Auslagen, die den Mitgliedern des Rechtsausschusses durch Ausübung ihres Amtes entstehen, werden durch den KVBW lt. Kostenordnung ersetzt. Dies gilt auch für vom Rechtsausschuß geladene sonstige Personen (z.B. Zeugen, Gutachter, usw.).

2. Die Verfahrensbeteiligten haben in jedem Fall ihre Reise- und sonstigen Auslagen vorzuleisten.

### **§ 20 Generalklausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen ganz oder teilweise ungültig sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für die umstrittene Formulierung ist eine sachgerechte Lösung zu finden.

### **§ 21 Inkrafttreten der Verfahrensordnung für den Rechtsausschuß**

Die vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des KVBW am 7.11.1987 genehmigt. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft. § 18 wurde von der Mitgliederversammlung am 31. März 1996 geändert